

# **Jugendgerichtsgesetz 1998 JGG**

**Ein gesundes Oberösterreich ist unser Ziel!**  
Die Abteilung Gesundheit

## Handlungs- und Geschäftsfähigkeit

	<b>Geschäftsfähigkeit</b>	<b>Rechtsfolge</b>	<b>Ausnahme</b>	<b>Verschulden und Deliktsfähigkeit</b>
<b>Kinder</b>	keine	alle Geschäfte nichtig	Geschäfte des täglichen Lebens	Nicht strafbar
<b>unmündige Minderjährige 7 – 14 Jahre</b>	„beschränkt“ geschäftsfähig (Taschengeldgeschäfte)	schwebend unwirksam bis zur Zustimmung des gesetzlichen Vertreters	Geschäfte des täglichen Lebens	Nicht strafbar
<b>unmündige Minderjährige 14-18 Jahre</b>	nur berechtigende Geschäfte	schwebend unwirksam bis zur Zustimmung des gesetzlichen Vertreters	Geschäfte des täglichen Lebens	Richterliche Entscheidung
<b>Erwachsene ab 18 Jahren</b>	voll	Geschäfte gültig	Geistige Defizite	Voll außer geistige Defizite

## Deutliche Reduktion der Strafdrohung

An die Stelle der Androhung einer lebenslangen Freiheitsstrafe und der Androhung einer Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder lebenslanger Freiheitsstrafe tritt:

- wenn ein Jugendlicher die Tat nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres begangen hat, die Androhung einer Freiheitsstrafe von einem bis zu fünfzehn Jahren,
- sonst die Androhung einer Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren.

An die Stelle der Androhung einer Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren tritt die Androhung einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

Das Höchstmaß aller sonst angedrohten zeitlichen Freiheitsstrafen wird auf die Hälfte herabgesetzt; ein Mindestmaß entfällt.

Das nach Tagessätzen bestimmte Höchstmaß von Geldstrafen wird auf die Hälfte herabgesetzt.



LAND

OBERÖSTERREICH

## Deutliche Erweiterung bedingter Strafen

Die §§ 43 und 43a StGB (Anm: welche die bedingte bzw. teilbedingte Strafnachsicht regeln) können auch angewendet werden, wenn auf eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei bzw. drei Jahren erkannt wird oder zu erkennen wäre. Bei Erwachsenen ist ab eine Strafe von 3 Jahren keine bedingte Strafnachsicht möglich.

### **Schuldspruch ohne Strafe:**

Wäre wegen einer Jugendstraftat nur eine geringe Strafe zu verhängen, so hat das Gericht von einem Strafausspruch abzusehen, wenn anzunehmen ist, dass der Schuldspruch allein genügen werde, um den Rechtsbrecher von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten.

## Diversion - StPO § 198ff

Unter Diversion versteht man alle Formen staatlicher Reaktion auf strafbares Verhalten, welche den *Verzicht auf die Durchführung eines förmlichen Strafverfahrens oder die Beendigung* eines solchen **ohne Schuldspruch** und **ohne förmliche Sanktionierung** des Verdächtigen ermöglichen.

Es erfolgt **keine Eintragung ins Strafregister**, jedoch eine justizinterne Registrierung für die Dauer von fünf Jahren.

Sind die vereinbarten Diversionsleistungen erbracht, ist das Verfahren endgültig einzustellen. Der Verdächtige gilt weiterhin als **unschuldig und unbescholten**, ein Eintrag ins Strafregister kann nie Folge diversionsellen Vorgehens sein.

Die diversionelle Erledigung eines Strafverfahrens kann auch von dem/der Verdächtigen selbst beantragt werden.



LAND

OBERÖSTERREICH

## Voraussetzung der Diversion (StPO §198 ff)

- Offizialdelikt (keine Privatanklagedelikte)
- hinreichende Klärung des Sachverhaltes
- keine spezial- oder generalpräventive Kontraindikation
- Einzelrichterzuständigkeit
- kein schweres (sondern normtypisches) Verschulden
- keine Todesfolge

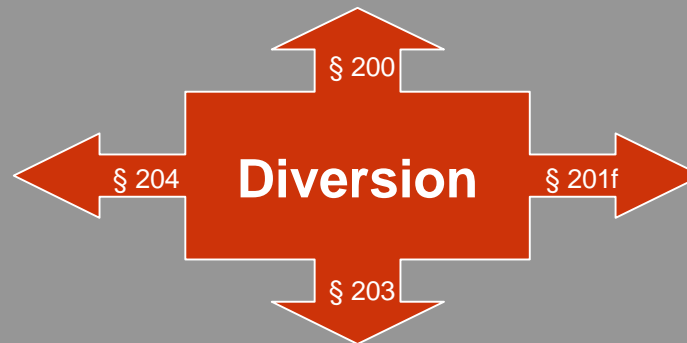
# „Rücktritt von der Verfolgung“ - Diversionsmöglichkeiten StPO §198ff

Die Geldbuße darf den Betrag nicht übersteigen, der einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zuzüglich Pauschalkosten entspricht. Sie ist als Gesamtbetrag auszuweisen und sollte binnen 14 Tagen bezahlt werden. Ratenzahlung oder Zahlungsaufschub sind aber bis zu 6 Monaten möglich. Indikationen sind Massendelikte (Ladendiebstahl, Verkehrsunfälle).

## Rücktritt von der Verfolgung nach Zahlung eines Geldbetrages

## Rücktritt von der Verfolgung nach außergerichtlichem Tatausgleich

Bei Jugendlichen setzt das Zustandekommen eines außergerichtlichen Tatausgleiches die Zustimmung des Opfers nicht voraus.



## Rücktritt von der Verfolgung nach einer Probezeit

Zu unterscheiden ist die Möglichkeit der **bloßen Probezeit** ohne weitere Maßnahmen von der Probezeit, die mit **Bewährungshilfe und/oder Pflichten** verknüpft werden kann. Die Probezeit kann 1 bis 2 Jahre betragen.

Die Pflichten entsprechen den Weisungen des § 51 StGB. Indikationen für bloße Probezeit sind Delikte mit relativ geringem Verschuldensgrad (zB Auffahrunfälle, geringfügige Ladendiebstähle), für Probezeit mit Weisungen oder BWH psychosoziale Defizite

Gemeinnützige Leistungen sind in der Freizeit bei eigens dafür vorgesehenen Einrichtungen zu erbringen. Sie dürfen keinen unzumutbaren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte oder die Lebensführung des Verdächtigen darstellen. Bei Erwachsenen dürfen sie max. 240 Stunden (wöchentlich 40 Std., täglich 8 Std.),

## Rücktritt von der Verfolgung nach gemeinnützigen Leistungen

bei **Jugendlichen max. 120 Stunden (wöchentlich 20 Std, täglich 6 Stunden)** betragen. Indikationen sind schwerere Straftaten oder Wiederholungstäter. Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist der pädagogische Effekt zu beachten.